



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Merkblatt zu den förderfähigen Kosten

Heizen mit Erneuerbaren Energien

Wichtiger Hinweis auf jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer

3.0

Datum des Inkrafttretens

12.03.2020

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

Vorbemerkungen

Im Rahmen des Marktanreizprogramms (MAP) fördert das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) effiziente Technologien, die auf Basis erneuerbarer Energien den Gebäudebereich mit Wärme oder Kälte versorgen.

Mit der Novellierung der Förderrichtlinien vom 30. Dezember 2019 wurde die Art der Förderung geändert. Zuschüsse werden nicht mehr als Festbetragsförderung, sondern als Anteilsfinanzierung auf Basis der förderfähigen Investitionskosten gewährt. Hierbei können die Bruttokosten inklusive der Mehrwertsteuer berücksichtigt werden. Für Zuwendungsempfänger, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, können nur die Nettokosten angesetzt werden.

Dieses Merkblatt definiert die förderfähigen Investitionskosten und soll dabei helfen, diese von den nicht förderfähigen Kosten zu unterscheiden.

Förderfähige Investitionskosten

Gemäß den aktuellen Förderrichtlinien vom 30. Dezember 2019 können die nachfolgend genannten Wärmeerzeuger gefördert werden:

- Gas-Brennwertheizungen („Renewable Ready“)
- Gas-Hybridheizungen
- Solarthermie-Anlagen
- Biomasse-Anlagen
- Wärmepumpen-Anlagen

Als förderfähige Investitionskosten gelten die Anschaffungskosten des geförderten Wärmeerzeugers, die Kosten für Installation und Inbetriebnahme sowie die Kosten der erforderlichen Umfeldmaßnahmen.

Unter »Kosten erforderlicher Umfeldmaßnahmen« sind Nebenkosten für Arbeiten bzw. Investitionen zu verstehen, die unmittelbar zur Vorbereitung und Umsetzung einer zuvor genannten förderfähigen Maßnahme notwendig sind und/oder deren Energieeffizienz erhöhen bzw. absichern.

Des Weiteren können auch Kosten für Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistungen berücksichtigt werden, die in direktem Zusammenhang mit der förderfähigen Anlage stehen.

Die anrechenbaren förderfähigen Investitionskosten sind bei Wohngebäuden auf 50.000 Euro (brutto) pro Wohneinheit und bei Nichtwohngebäuden auf 3,5 Mio. Euro (brutto) begrenzt.

Vorhabensbeginn

Die Beantragung einer Förderung für einen der oben genannten Wärmeerzeuger muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Beratungs- und Planungsleistungen dürfen vor der Antragstellung eines förderfähigen Wärmeerzeugers erbracht werden.

Zuwendungsfähig sind nur Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht beauftragt wurden. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung beauftragt, erbracht und als förderfähige Kosten angesetzt werden. Dazu gehören z.B. auch Planungsleistungen, die im Rahmen der Genehmigungsplanung für die Wärmequellenerschließung einer Wärmepumpenanlage erforderlich sind.

Folgende vorbereitende Maßnahmen dürfen vor dem oben definierten Vorhabensbeginn durchgeführt werden, ohne die Förderfähigkeit der Gesamtmaßnahme zu beeinträchtigen:

- Erstellung eines Gasanschlusses
- Erschließungen der Wärmequelle einer Wärmepumpenanlage (bei Erdsondenbohrungen einschließlich Abschluss verschuldensunabhängige Versicherung)

Hinweis: Die Kosten für diese vorbereitenden Maßnahmen sind in diesem Fall nicht förderfähig.

Grenze der förderfähigen Kosten

»Neubau«

Im Neubau können Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der förderfähigen Heizung stehen, bis zum Anschluss an die Wärmeverteilung (Heizkreisverteilung) berücksichtigt werden. Alle darüber hinausgehenden Kosten wie z.B. der Einbau von Fußbodenheizungen oder Heizkörpern können nicht angerechnet werden.

»Gebäudebestand«

Gemäß den aktuellen Förderrichtlinien gelten als Gebäudebestand solche Gebäude, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits seit mehr als zwei Jahren eine Heizung installiert war.

Im Gebäudebestand sind ergänzend zu den zuvor genannten Kosten auch energetische Optimierungen der Wärmeverteilung (z.B. Wärmedämmung von Rohrleitungen) und Wärmeübergabe (z.B. Ersatz alter Standardheizkörper durch Niedertemperatur-Heizkörper), der Warmwasserbereitung sowie die für den neuen, förderfähigen Wärmeerzeuger erforderlichen Sanierungen/Umbauarbeiten von Heiz-/Technikräumen und Schornsteinen förderfähig.

Im Einzelnen sind die in nachfolgender, **nicht abschließender** Liste aufgeführten typischen Kostenpositionen förderfähig.

I. Anlagenkosten

1. Wärmeerzeuger

a. Anschaffungskosten (Ersatz- und Neuanschaffung)

- Gas-Brennwertkessel und Gas-Hybridheizungen inklusive Gasanschluss (nur im Gebäudebestand:
 - Gasleitung
 - Hausanschluss
 - Armaturen (z.B. Gasströmungswächter, Gaszähler, etc.)
- Biomasseanlagen, sowie:
 - sekundäre Bauteile zur Brennwertnutzung
 - sekundäre Bauteile zur Partikelabscheidung (elektrostatische Abscheider, filternde Abscheider wie z.B. Gewebefilter u. keramische Filter, Abscheider als Abgaswäscher)
- Solarkollektoranlagen
- Wärmepumpenanlagen
 - bei Gas-Wärmepumpen inklusive Gasanschluss (Gasleitung, Hausanschluss, Armaturen)

b. Montage und Installation

- inklusive der dafür erforderlichen fachtechnischen Arbeiten und Materialien, z.B.
 - Transport
 - Baugerüst, Lastenkran,

- Aufständering, Unterkonstruktion
- Fundament, Einhausung
- zum Anschluss des Wärmerzeugers erforderliche Leitungen und Komponenten bis hin zur Wärmeverteilung (Heizkreisverteiler)
- Einstellung der Heizkurve

2. Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung des Anlagenbetreibers

3. Wärmequelle einer Wärmepumpenanlage

- a. Erschließungs- und Anschaffungskosten (Ersatz- und Neuanschaffung sowie Installation und Inbetriebnahme)
 - Erdsondenbohrungen (auch Probebohrungen) inklusive verschuldensunabhängige Versicherung
 - Erdflächenkollektoren
 - Grabenkollektoren
 - Erdwärmekörbe
 - Energiepfähle
 - Brunnenbohrungen
 - Energiezäune, Massivabsorber
 - Luft-Sole-Wärmeübertrager
 - unterirdische Eis-, Erd- und Wasserspeicher
 - Solarthermie-Anlagen und der thermische Bestandteil von PVT-Anlagen (Photovoltaik-Solarthermie- Hybridanlagen)
 - PVT-Anlagen (vollständig) sofern der erzeugte Strom zur überwiegenden Eigenversorgung genutzt und keine Vergütung nach dem EEG in Anspruch genommen wird.
 - Abwasserwärmetauscher
 - Abwärmenutzung der Abluft inklusive des erforderlichen Lüftungstechnischen Zubehörs, sofern förderfähige Wärmepumpen und Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung über eine gemeinsame Regelung betrieben werden
- b. Erstellung und Anbindung an Wärmepumpenanlage
 - inklusive der erforderlichen fachtechnischen Arbeiten und Materialien

4. Brennstoffaustragung-, förderung- und -zufuhr (Biomasseanlagen)

- a. Anschaffungskosten (Ersatz- und Neuanschaffung)
 - Saugsysteme
 - Förderschneckensysteme
 - Federblattrührwerke
 - Schubbodenaustragungen
- b. Montage und Installation
 - inklusive erforderlichen fachtechnischen Arbeiten und Materialien

5. Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR), Gebäudeautomation, Energiemanagementsysteme

- a. Anschaffungskosten (Ersatz- und Neuanschaffung)

Gefördert wird die Umsetzung elektronischer Systeme zur Betriebsoptimierung, Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der geförderten heizungstechnischen Anlagen. Es können grundsätzlich sowohl Komponenten der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR) als auch Gebäudeautomationstechnik bis hin zu übergreifenden Gebäudeleit- und

Energiemanagementsystemen berücksichtigt werden, sofern diese auch der Betriebs- und Verbrauchsoptimierung eines förderfähigen Wärmeerzeugers dienen.

- Sensoren, Aktoren, Datenlogger (z.B. auch Strom- und Wärmemengenerfassungen)
- digitale/elektronische Heizkörperthermostate / Raumthermostate,
- Display bzw. Nutzerinterfaces zur Anzeige von aktuellen, für den Energieverbrauch relevanten Daten,
- digitale/elektronische Systeme zur Erfassung und Auswertung von Energieflüssen, Energieverbräuchen und Energiekosten
- digitale/elektronische Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes („Smart Home“)
- Gebäudeautomationssysteme inklusive Feldtechnik, Gebäudeleittechnik, Energiemanagementsysteme

b. Montage und Installation

- inklusive der erforderlichen fachtechnischen Arbeiten und Materialien

6. Wärmespeicher

a. Anschaffungskosten (Ersatz- und Neuanschaffung)

- alle Arten von Warmwasser-Speichern (Heizwasser-, Trinkwarmwasser,- u. Kombispeicher, etc.)
- Dämmung bestehender Wärmespeicher
- Eisspeicher und sonstige Latentwärmespeicher, die den Phasen-Übergang eines Mediums nutzen
- Wärmespeicherung in Beton, Zeolith oder sonstigen anderen Medien
- Erdwärmespeicher
- Tiefen-Aquifer-oder Hohlraum-Wärmespeicher

b. Montage und Installation

- inklusive der erforderlichen fachtechnischen Arbeiten und Materialien

II. Nebenkosten (Umfeldmaßnahmen)

1. Heiz- bzw. Technikraum (nur im Gebäudebestand)

- Errichtung, Sanierung oder Umgestaltung eines Heiz- bzw. Technikraums, sofern dies für den Betrieb des geförderten Wärmeerzeugers erforderlich ist
- inklusive der erforderlichen fachtechnischen Arbeiten und Materialien (z.B. Wand- u. Deckendurchbrüche inklusive Dämmmaßnahmen, Maler-, Putz arbeiten)

2. Brennstoffaufbewahrung

a. Anschaffungskosten (Ersatz- und Neuanschaffung)

- Flüssiggastanks (nur im Gebäudebestand)
- Bunker und Lagerräume für Biomassepellets bzw. -hackschnitzel (nur im Gebäudebestand)
- Silos

b. Montage und Installation

- inklusive der erforderlichen fachtechnischen Arbeiten und Materialien (auch Wand- u. Deckendurchbrüche inklusive Dämmmaßnahmen, Maler-, Putzarbeiten)

3. Abgassysteme und Schornsteine (nur im Gebäudebestand)

- a. Anschaffungskosten (Ersatz- und Neuanschaffung)
 - Neuerrichtung, Erneuerung und/oder Anpassung bestehender Abgassysteme und Schornsteine in direktem Zusammenhang mit dem beantragten Wärmeerzeuger
- b. Montage und Installation
 - inklusive der erforderlichen fachtechnischen Arbeiten und Materialien

4. Wärmeverteilung und Wärmeübergabe (nur im Gebäudebestand)

- a. Anschaffungskosten (Ersatz- und Neuanschaffung)
 - Flächenheizungen (Decken-, Fußboden- und Wandheizungen) inklusive Dämmung und Estrich, Bodenbelägen, Wandverkleidung, Putzarbeiten
 - Niedertemperatur-Heizkörper/Heizleisten in jeglicher Bauausführung (z.B. auch Gebläsekonvektoren), die eine Reduzierung der Vorlauftemperatur ermöglichen (Vorlauftemperatur ≤ 60 °C)
 - voreinstellbare Thermostatventile
 - Strangdifferenzdruckregler
 - hocheffiziente Umwälzpumpen
 - in Einrohrsystemen: Maßnahmen zur Volumenstromregelung
 - Umbau von Einrohr- in Zweirohrsysteme
 - Wärmedämmung von Rohrleitungen und sonstigen wärmeverlustbehafteten technischen Komponenten
 - Komponenten zur Entgasung von Heizungswasser
- b. Montage und Installation
 - inklusive der erforderlichen fachtechnischen Arbeiten und Materialien wie z.B. die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs

5. Warmwasserbereitung (nur im Gebäudebestand)

- a. Anschaffungskosten (Ersatz- und Neuanschaffung) zur Effizienzsteigerung der bestehenden Warmwasserbereitung
 - Umstellung von einer dezentralen Warmwasserbereitung auf eine zentrale, heizungsintegrierte Warmwasserbereitung (inklusive notwendiger Sanitärarbeiten wie Austausch der Armaturen, Einsatz wassersparender Maßnahmen, Abwasser-Wärmerückgewinnung, etc.)
 - Einbau hocheffizienter Warmwasser-Wärmepumpen
 - Frischwasser- u. Wohnungsstationen
 - Kalkschutz- und Wasserenthärtungsanlagen
 - hocheffiziente Zirkulationspumpen
- b. Montage und Installation
 - inklusive der erforderlichen fachtechnischen Arbeiten und Materialien

6. Demontagearbeiten

- Entsorgung eines alten Öl- oder Gastanks und Wiederherstellung der Außenanlagen bei erdbedeckten Tanks
- Ausbau Altheizung einschließlich Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)

7. Kosten für Beratungs-, Planung- und Baubegleitungsleistungen

- Beratungs-, Planung- und Baubegleitungsleistungen mit einem unmittelbaren Bezug zur förderfähigen Maßnahme (keine Fördermittelberatung, siehe nachfolgende Liste der nicht förderfähigen Kosten)

Nicht förderfähige Investitionskosten

Kosten für gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebrauchten erworbenen Anlagenteilen dürfen grundsätzlich nicht als förderfähige Investitionskosten angesetzt werden.

Gleiches gilt für Maßnahmen, die keinen unmittelbaren Bezug zur förderfähigen Anlagentechnik haben oder deren Effizienz nicht erhöhen. Eigenleistungen können ebenfalls nicht als förderfähige Kosten berücksichtigt werden.

Die nachfolgende, nicht abschließende Liste, soll die nicht förderfähigen Kosten exemplarisch veranschaulichen:

Wärmeerzeuger (nicht förderfähige Kosten)

- Öl-Kessel; Öl-Öfen
- Kohle-Kessel, Kohle-Öfen
- Gaskessel ohne Brennwertechnik; Gasstrahler
- Elektro-Direktheizungen, Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Heizstrahler, Infrarot-Heizungen, etc.
- Gasstrahlungsheizungen
- handbeschickte Biomasse-Einzelöfen (z.B. Scheitholzkamin-Öfen, Kachel-Öfen)
- Luft/Luft-Wärmepumpen
- Anschlüsse an ein Wärmenetz
- mobile Mietheizungen

Lüftungs-, Klima- u. Kältetechnik (nicht förderfähige Kosten)

- Klima/Lüftungsgeräte-, Anlagen, und Systeme jeglicher Art inklusive dazugehöriger Bauteile und Komponenten, sofern diese nicht zur Abwärmenutzung der Abluft in Verbindung mit einer neu installierten förderfähigen Wärmepumpe eingesetzt und über eine gemeinsame Regelung betrieben werden (siehe Punkt I. 3.a)
- Kältegeräte-, Anlagen, und Systeme jeglicher Art inklusive dazugehöriger Bauteile und Komponenten

Anlagen zur Stromerzeugung (nicht förderfähige Kosten)

- Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen
- Photovoltaik-Anlagen
- Windkraftanlagen
- PVT-Anlagen (Photovoltaik-Solarthermie- Hybridanlagen), die nicht als Wärmequelle einer geförderten Wärmepumpe genutzt werden.

Sanitäreinrichtungen (nicht förderfähige Kosten)

- Sanitäreinrichtungen jeglicher Art, wie z.B. Waschbecken, Badewannen, Duschen, etc.

Computertechnik und dazugehörige Peripherie (nicht förderfähige Kosten)

- Endgeräte und Unterhaltungstechnik, wie zum Beispiel:
 - PCs, Notebooks, Tablets, Handys, Monitore, Fernseher, Drucker, Eingabegeräte und sonstige Peripheriegeräte

Beratungs- und Planungs- und Baubegleitungsleistungen (nicht förderfähige Kosten)

- Beratungs- und Planungsleistungen, welche die Gebäudehülle und Gebäudestatik betreffen
- Fördermittelberatungen
- übergreifende Bauleitung und Bauüberwachung

Sonstige Arbeiten und Leistungen (nicht förderfähige Kosten)

- Eigenleistungen
- Baustelleneinrichtung und Absperrungen, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem geförderten Wärmeerzeuger stehen
- Sanierungsarbeiten an der Gebäudehülle, die für die förderfähige Maßnahme nicht zwingend erforderlich sind
- behördliche Genehmigungen

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 513

E-Mail: Erneuerbare-Heizungen@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1625

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

12.03.2020

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.